



Infodienst Landwirtschaft 1/2011

Außenstelle Kamenz



IBAN und BIC bei Antragstellung 2011

Die Zahlungsverkehrsmärkte der EU-Mitgliedstaaten sind aufgrund ihrer nationalen Ausrichtung zurzeit noch unterschiedlich organisiert. Um eine Stärkung des europäischen Binnenmarktes zu erreichen, hat die Kommission mit der Richtlinie 2007/64/EG vom 13.11.2007 (Zahlungsdienstrichtlinie) die gesetzlichen Voraussetzungen für einen einheitlichen Europäischen Zahlungsraum (Single Euro Payments Area) – SEPA geschaffen. SEPA bedeutet für den Zahlungsverkehr in Sachsen, dass die Bankverbindungen der Zahlungspartner zielstrebig auf IBAN und BIC umgestellt werden. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass bei Antragstellungen neben der Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl/Bankort künftig auch die International Bank Account Number IBAN und der Bank Identifier Code BIC (umgangssprachlich auch Swift-Code) angegeben werden. BIC und IBAN dienen der eindeutigen Identifizierung des Zahlungsempfängers. Der BIC ist der weltweit verwendete Identifikationscode einer Bank, ist alphanumerisch und besteht aus 11 Stellen. Die IBAN ist eine Kontonummer nach einer europaweit einheitlichen Kontonummernsystematik. Sie ist ebenfalls alphanumerisch und besteht aus maximal 34 Stellen. Für Konten in Deutschland sind 22 Stellen festgelegt worden.

Ansprechpartner SMUL:

Mandy Lein

Telefon: 0351 564-6736

E-Mail: mandy.lein@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Zuständige Außenstelle

Für die Antragstellung von Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen mit dem Sammelantrag Mai 2011 sind diese beiden Kennungen bereitzuhalten. Verschiedene Geldinstitute vermerken BIC und IBAN auf dem Kontoauszug. Ist das nicht der Fall, müssen die Angaben bei der Hausbank erfragt werden.

CC-Regelung: Schutz von Dauergrünland

Zum Schutz besonders wertvoller Dauergrünlandflächen sind seit dem 1. Januar 2011 im Rahmen von Cross Compliance auch Regelungen zu beachten, die den Umbruch von Dauergrünland oder dessen Umwandlung in Ackerland in Überschwemmungsgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Naturschutzgebieten einschränken.

■ Überschwemmungsgebiete

In Überschwemmungsgebieten ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland nach dem Wasserhaushaltsgesetz grundsätzlich untersagt; von der zuständigen unteren Wasserbehörde können Ausnahmen zugelassen werden. Betroffen sind Überschwemmungsgebiete, die durch förmliche Rechtsverordnung der unteren Wasserbehörde festgesetzt sind und solche, die nach sächsischem Landesrecht den förmlich festgesetzten Gebieten gleichgestellt sind. Dazu gehören Gebiete, die bei einem statistisch alle hundert Jahre auftretenden Hochwasser überflutet werden und auf Karten der Wasserbehörden dargestellt sind, außerdem Gebiete zwischen Ufern und Deichen und in Hochwasserrückhalteräumen von Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren und Poldern sowie alte Hochwassergebiete.

■ Gesetzlich geschützte Biotope

In gesetzlich geschützten Biotopen sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 26 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können. Sofern es sich hierbei um Grünlandbiotop handelt, besteht damit auch ein Umbruchverbot. Im Einzelfall können allerdings auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die gesetzlich geschützten Biotope können bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erfragt werden. Dort werden die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 7 BNatSchG registriert und sind in Verbindung mit § 26 Abs. 6 SächsNatSchG in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

■ Naturschutzgebiete

In Naturschutzgebieten sind Umbruchbeschränkungen zu beachten, die sich aus der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ergeben. Umbruchbeschränkungen in diesem Sinne sind, wenn der Umbruch von Dauergrünland oder dessen Umwandlung in Ackerland

- verboten,
- nur mit einer Genehmigung oder nur nach Anzeige bei der zuständigen Behörde zulässig oder
- an bestimmte Bedingungen oder Auflagen (z.B. Anlegung einer Ersatzfläche) geknüpft ist.

Ansprechpartner LfULG:

Außenstelle Döbeln

Beate Konrad

Telefon: 03431 7147-52

Außenstelle Großenhain

Eva Quob

Telefon: 03522 311-327

Außenstelle Kamenz

Christine Mann

Telefon: 03578 3374-42

Für die Naturschutzgebiete stehen digitale georeferenzierte Gebietsgrenzen der Naturschutzgebiete im Internet unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8501.htm>. Die Dateien können wie folgt geöffnet werden: Auf der Internetseite befinden sich rechts zwei Downloadverzeichnisse, das Schutzgebietsverzeichnis des Freistaates Sachsen im Exceldateiformat (sv111nsg) sowie eine Shape-Datei (nsg_sa4) zur Anzeige der Geometrien in einem GIS-Programm, jeweils gepackt als zip-Datei. Speichern Sie sich die Dateien auf Ihren PC und entpacken Sie diese. Die Ansicht der Shape-Datei ist in jedem GIS-Programm möglich. Für die Anzeige in der Antrags-CD nutzen Sie die Funktion „Shape-Dateien anzeigen ...“. Die hinzugeladene Ebene ist ggf. wieder von Hand zu entfernen, da diese nutzerabhängig gespeichert wird. Dies kann erforderlich sein, wenn durch hinzugeladene Ebenen Probleme wie z.B. verminderte Arbeitsgeschwindigkeit auftreten.

Für Flächen in den oben genannten Gebieten, die bereits vor dem 1. Januar 2011 als Acker oder mit Dauerkulturen bewirtschaftet wurden, ergibt sich aus der Cross Compliance-Regelung zum Schutz von Dauergrünland keine Verpflichtung zur Umwandlung dieser Flächen in Dauergrünland. Verpflichtungen, die aufgrund anderer Regelungen bestehen, bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund des neuen CC-Standards müssen die Antragsteller in dem Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung 2011 unter Nummer 7. (CC-relevantes Betriebsprofil im Kalenderjahr) die neu hinzugekommene Frage (Nummer 7.13), ob sie Dauergrünland in Überschwemmungsgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen oder Naturschutzgebieten bewirtschaften, mit ja oder nein beantworten. Bei Zweifeln, ob sich die von ihnen zu beantragenden Flächen in einer dieser Flächenkategorien befinden, werden die Antragsteller gebeten, sich frühzeitig an ihre zuständige untere Wasserbehörde (Überschwemmungsgebiete) bzw. an ihre untere Naturschutzbehörde (Biotop- und Naturschutzgebiete) zu wenden. Als untere Wasser- bzw. Naturschutzbehörde sind die Landratsämter und kreisfreien Städte zuständig. Grundsätzliche Fragen beantworten die Ansprechpartner der zuständigen Außenstellen.

Außenstelle Löbau
Birgit Donath
Telefon: 03585 454-514

Außenstelle Mockrehna
Erhard Jörend
Telefon: 034244 531-19

Außenstelle Pirna
Christian Häntzschel
Telefon: 03501 7996-26

Außenstelle Plauen
Elke Martin
Telefon: 03741 103-127

Außenstelle Rötha
Rainer Miska
Telefon: 034206 589-27, -61

Außenstelle Zwickau
Ramona Weber
Telefon: 0375 5665-19

Außenstelle Zwönitz
Matthias v. Wolfersdorff
Telefon: 037754 702-31

Scheck fördert Weiterbildung

Über den „Weiterbildungsscheck Sachsen“ können Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die die Verbesserung der aktuellen und künftigen Beschäftigungschancen und der beruflichen Flexibilität zum Ziel haben (z. B. Vermittlung von berufsbezogenen Sprach- und EDV-Kenntnissen). Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Ausgaben für einen Bildungsdienstleister, allerdings nicht zu Nebenkosten wie Fahrtkosten. Es gelten folgende Förderhöchstsätze:

Zuwendungsempfänger	Förderkonditionen
Beschäftigte mit durchschnittlichem Erwerbseinkommen im Hauptbeschäftigungsverhältnis von unter 2.500 EUR brutto monatlich	80 % der Weiterbildungskosten Maßnahmekosten mindestens 650 EUR*
Beschäftigte mit durchschnittlichem Erwerbseinkommen über 2.500 EUR, aber unter 4.150 EUR und mindestens einer der folgenden Voraussetzungen: ■ ältere Beschäftigte (über 50 Jahre), ■ in Teilzeit, Befristung oder Leiharbeit, ■ bei Erwerb eines ersten akademischen Abschlusses	50 % der Weiterbildungskosten Maßnahmekosten mindestens 1.000 EUR

* bei geringeren Maßnahmekosten kann die Bildungsprämie genutzt werden:
www.bildungspraemie.info

Hat sich der Antragsteller für ein Bildungsziel entschieden, holt er von drei verschiedenen Bildungsanbietern vergleichbare Weiterbildungsangebote ein. Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) gestellt werden. Die drei Angebote sind beizufügen. Nach Bestätigung durch die SAB bzw. nach Erteilung des Weiterbildungsschecks/Zuwendungsbescheids kann die verbindliche Anmeldung und Durchführung der Weiterbildung erfolgen. Bei vorzeitiger Beendigung kann i. d. R. nur ein anteiliger Zuschuss durch die SAB ausgezahlt werden. Nach Abschluss der Weiterbildung sind der Verwendungsnachweis sowie die weiteren erforderlichen Unterlagen bei der SAB einzureichen. Anschließend erfolgt die Auszahlung. Die Förderung erfolgt nach der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung/2010 vom 4. Mai 2010, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21 vom 27. Mai 2010.

Ansprechpartner:
Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Service Center
Telefon: 0351 4910-4930
Telefax: 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de

Persönliche Beratung:
Mo – Fr von 08:30 bis 18:00 Uhr
Kundenzentren der SAB in Dresden,
Chemnitz, Leipzig
und Regionalbüros in Görlitz, Plauen,
Annaberg-Buchholz, Torgau

Folgeantrag ökologische Waldmehrung

Die jährliche Auszahlung der Erstaufforstungsprämie und der Prämie für Kultursicherung muss jedes Jahr neu beantragt werden. Die Förderung der Erstaufforstung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen (ökologische Waldmehrung) erfolgt nach den Richtlinien 93/03, 93/00, 93/98 oder 10 (ab dem Jahr 1998).

Dabei sind die aktuell gültigen Antragsformulare zu verwenden. Der Folgeantrag 2011 und ein Merkblatt stehen im Internet unter:

<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/284.htm> .

Zuwendungsempfänger, die im Bereich der Direktzahlung Anträge einreichen, finden das Formular auch auf der Antrags-CD 2011. Sie ist in der zuständigen Außenstelle zu erhalten.

Ansprechpartner LfULG:

Glenn Müller

Telefon: 03501 7996-62

E-Mail: glenn.mueller@smul.sachsen.de

Die Folgeanträge sind bis spätestens 30. April 2011 beim LfULG, Außenstelle Pirna, Krietzschwitzer Str. 20 in 01796 Pirna einzureichen. In diesem Jahr fällt der 30. April auf einen Samstag. Die Anträge sind daher bis spätestens Montag, 2. Mai 2011, einzureichen. Nachträglich eingehende Anträge werden abgelehnt.

Neue Rechtslage bei Pferdehaltung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten überarbeitet. Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat sie seit Oktober 2010 in Sachsen für verbindlich erklärt.

Die noch vorhandenen Aufstallungen von Equiden in Ständerhaltung und auch die Anbindungen auf der Koppel mittels Kette sind künftig nicht mehr zulässig. Für alle im Bestand gehaltenen Pferde muss ganzjährig eine anbindungsfreie Unterbringungsmöglichkeit nachgewiesen werden können. Lediglich für eine kurzfristige Anbindung gibt es noch Ausnahmen. Eine über 14 Tage hinausgehende Anbindung wird nicht als kurzfristig angesehen und stellt einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar.

Weiterhin muss künftig für jedes Pferd, Maultier, jeden Maulesel, Esel oder sonstige Pferdeartige ein Equidenpass ausgestellt werden. Der Pferdepass muss beim aktuellen Halter vorliegen und ist bei Kontrollen auf Verlangen vorzulegen. Bei Pferdepassbesitzern ist im Regelfall der Pensionsbetreiber der aktuelle Halter. Die Equidenpässe sind bei ihm zu hinterlegen, um im Falle einer Kontrolle die bei ihm eingestellten Equiden schnell und sicher identifizieren zu können. Pferdepassbesitzern sind alle Halter, bei denen im Unterstellungsvertrag eine regelmäßige Versorgung der Pferde durch den Pensionsbetreiber und nicht nur eine Unterstellung (Mietstall) festgeschrieben ist. Für alle Pferdepassbesitzer besteht nach § 11 des Tierschutzgesetzes eine Erlaubnispflicht. Sollte diese Erlaubnis im Einzelfall bei einer Pferdepassbesitzerin noch nicht vorhanden sein, ist diese umgehend im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu beantragen.

Die Neuausstellung von Equidenpässen ist inzwischen zwingend an die elektronische Kennzeichnung mittels Transponder gebunden. Nur Einhufer, die vor dem 1. Juli 2009 geboren sind und für die bis zum 8. März 2010 ein Equidenpass ausgestellt wurde, müssen nicht zwingend mit einem Transponder gekennzeichnet sein. Verlangt wird auch weiterhin die Eintragung der äußeren Kennzeichen für alle Equiden.

Die Leitlinien des BMELV sind eine Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und stehen im Internet unter <http://goo.gl/vQHlp> .

Pferdepässe ausgestellt vom:

Sächsisch-Thüringischen Pferdezuchtverband

Antragsformulare erhältlich bei:

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtern

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Poike

Landratsamt Mittelsachsen

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Am Landratsamt 3

09648 Mittweida

Telefon: 03727 950-6234

Telefax: 03727 950-6488

E-Mail:

lueva@landkreis-mittelsachsen.de

Sachsen vergibt den Umweltpreis 2011

Herausragende Leistungen für den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie für den Naturschutz werden mit dem Umweltpreis gewürdigt. Bewerben können sich u. a. land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Verbände und Vereine oder Einzelpersonen. Innovative, kreative Umweltleistungen oder modellhafte, nachhaltige Einzelprojekte können ebenso vorgeschlagen werden wie umweltfreundlich

entwickelte Produkte oder Technologien und Produktionsverfahren. Ebenso werden Bewerbungen über beispielgebende ehrenamtliche Engagements entgegengenommen. Der Preis ist mit insgesamt 50.000 EUR dotiert. Die Preisverleihung findet am 25.06.2011 im Rahmen einer Festveranstaltung im Sächsischen Landtag durch den Sächsischen Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft statt.

Bewerbungen für den Sächsischen Umweltpreis 2011 sind bis zum 15. März 2011 möglich. Weitere Informationen sind im Internet unter www.smul.sachsen.de/umweltpreis zu finden.

Ansprechpartner SMUL:

Dagmar Rilke

Telefon: 0351 564-2226

E-Mail: umweltpreis@smul.sachsen.de

Überregionale Veranstaltungen des LfULG

www.smul.sachsen.de/vplan

Datum	Thema	Ort
08.02.11 – 10.02.11	Praktikerseminar Biogas für Anlagenfahrer (Teil 2)	Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Zentrum für Tierhaltung und Technik, Lindenstr. 18, 39606 Iden
09.02.2011, 09:00 Uhr	Praktikerseminar Pflanzenschutz für Gerätefahrer	Lehr- und Versuchsgut Köllitsch, Am Park 3, 04886 Köllitsch
09.02.2011, 09:00 Uhr	Fachseminar „Gewächshaussteuerung ausnutzen“	LfULG, Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden
09.02.2011, 09:00 Uhr	Fachseminar „Pflanzpläne zeichnen“	LfULG, Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden
10.02.2011, 10:00 Uhr	Pillnitzer Kernobsttag	LfULG, Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden
23.02.2011, 17:00 Uhr	Leipziger Biogas-Fachgespräche Besichtigung Biogasanlage	Agrargenossenschaft eG, 04838 Jesewitz OT Ochelmitz
25.02.2011, 09:00 Uhr	Düngungstagung – Nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch
02.03.11 – 03.03.11	Fachtag Fischerei	LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Gutsstr. 1, 02699 Königswartha
02.03.11, 09:00 Uhr	Fachseminar »Biologische Bekämpfung von Woll- und Schildläusen«	Hochschule für Technik und Wirtschaft (Mitschurinbau), Pillnitzer Platz 2, 01326 Dresden
02.03.11, 10:00 Uhr	Anleitung zum kontrollierten, integrierten Obstbau – Pflanzenschutzempfehlungen	LfULG, Abteilung Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
02.03.11, 13:00 Uhr	Versuchsbesichtigung Hortensien/Topfranunkeln	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Str. 10 (Tor 2), 01326 Dresden-Pillnitz
03.03.11, 09:00 Uhr	Veranstaltung „www.isip.de“	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch
04.03.11, 09:00 Uhr	15. Pillnitzer GaLaBau-Tag	LfULG, Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden
05.03.11 – 06.03.11	Tage der offenen Tür Versuchsgärtnerei	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Str. 10 (Tor 1), 01326 Dresden-Pillnitz

Datum	Thema	Ort
05.03.11, 09:00 Uhr	Tag der offenen Tür Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau	LfULG, Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden
05.03.11, 09:00 Uhr	Sächsisch-Thüringischer Pferdetag	Sächsisches Hauptgestüt Graditz, Dorfstr. 54-56, 04680 Torgau OT Graditz
09.03.11, 09:00 Uhr	Fachseminar »Biologische Bekämpfung von Woll- und Schildläusen« (Zusatztermin)	Hochschule für Technik und Wirtschaft (Mitschurinbau), Pillnitzer Platz 2, 01326 Dresden
11.03.11 – 13.03.11	40. Angoravergleichsschere der Landesverbände	Lehr- und Versuchsgut Köllitsch, Am Park 3, 04886 Köllitsch
15.03.11 – 16.03.11	Praktikerseminar Biogas für Anlagenfahrer	Lehr- und Versuchsgut Köllitsch, Am Park 3, 04886 Köllitsch
16.03.11, 10:00 Uhr	Arbeitskreis Pflanzenschutz im Obstbau	LfULG, Abteilung Gartenbau, Versuchsfeld Lohmener Str. 12, 01326 Dresden
16.03.11, 10:00 Uhr	Sächsischer Futter- und Grünlandtag	LfULG, Abteilung Pflanzliche Erzeugung, Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen
16.03.11, 09:30 Uhr	Fachtag Bau und Technik »Gruppenhaltung Sauen“	Lehr- und Versuchsgut Köllitsch, Am Park 3, 04886 Köllitsch
19.03.11	Arbeitskreise Rotwild und Sikawild	Jagdhütte Gut Noitzsch, 04509 Zschettgau OT Noitzsch
23.03.11, 17:00 Uhr	Leipziger Biogas-Fachgespräche »Neue Wege zur Nutzung von Abwärmepotenzialen«	Deutsches BiomasseForschungszentrum gemeinnützige GmbH, Torgauer Str. 116, 04347 Leipzig
23.03.11	Schulungsprogramm Milchproduktion Sachsen »Brunstbeobachtung«	Erzgebirgische Agrargenossenschaft Forchheim e.G., Auf der Heide 38, 09509 Pockau OT Wernsdorf
26.03.11, 09:00 Uhr	Fortbildung Fischereiaufsicht	LfULG, Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden
29.03.11, 09:30 Uhr	Bioenergie-Erfolgsmodelle	Nikolaikirche Freiberg, Buttermarkt, 09599 Freiberg
30.03.11	Schulungsprogramm Milchproduktion Sachsen »Gesundheitsüberwachung der Frischmelker«	Erzgebirgische Agrargenossenschaft Forchheim e.G., Auf der Heide 38, 09509 Pockau OT Wernsdorf

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch:

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-9106

E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Außenstelle Kamenz

Sachkundelehrgang Pflanzenschutz

Ort: Außenstelle Kamenz des LfULG, Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz

Ansprechpartner:

Markus Büttner

Telefon: 03578 33-7425

E-Mail:

markus.buettner@smul.sachsen.de

Termin	Thema
09.03.2011 08:30 – 15:30 Uhr	Gesetzliche Grundlagen zum Pflanzenschutz – Schadursachen bei Pflanzen- und Pflanzenerzeugnissen
10.03.2011 08:30 – 15:30 Uhr	Integrierter Pflanzenschutz – Anwendungsverfahren, Wirkung und Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln
14.03.2011 ganztägig	Prüfung

Förderung von Agrarumweltmaßnahmen nach RL AuW/2007, Teil A

In diesem Jahr besteht letztmalig die Möglichkeit, in die Förderung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen nach der RL AuW/2007, Teil A – Maßnahmebereiche Grünland und Acker, einzusteigen.

Alle Erstantragsteller, die beabsichtigen, die Naturschutzmaßnahmen G2–G9 und A1–A4 durchzuführen, benötigen eine Naturschutzfachliche Stellungnahme. Dazu muss bis spätestens 15. März 2011 (Ausschlussfrist) ein Förderbegehren in unserer Außenstelle eingereicht werden.

Darüber hinaus müssen Antragsteller ein Förderbegehren anzeigen, die bereits eine Naturschutzfachliche Stellungnahme erhalten haben, jedoch 2011

- Maßnahmeerweiterungen (Schläge mit neuen Naturschutzmaßnahmen G2–G9, A1–A4 nach RL AuW/2007, Teil A)
- oder Flächenerweiterungen (Schläge, die noch nicht fachlich bewertet wurden mit bereits beantragten Naturschutzmaßnahmen G2–G9, A1–A4 nach RL AuW/2007, Teil A), vornehmen möchten.

Für Teichmaßnahmen nach RL AuW/2007, Teil A sowie für die Maßnahmen nach B.1 und B.2 (Obstgehölzschnitt) der RL NE/2007 sind auf Grund fehlender Haushaltsmittel im Antragsjahr 2011 keine Neuantragstellung und keine Maßnahmen- und Flächen-erweiterung mehr möglich.

Eine weitere Voraussetzung zur Erlangung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme ist der „Export Naturschutz“.

Dieser ist mit Hilfe der neuen Antrags-CD 2011 zu erstellen und bis spätestens 1. April 2011 an die Außenstelle zu übermitteln. Für später eingereichte Exporte kann nicht garantiert werden, dass der Abschluss der Bearbeitung pünktlich vor Antragstellung erfolgt.

Ein „Export Naturschutz“ ist außerdem in folgenden Fällen unbedingt notwendig:

- bei Änderungen zur bisherigen Antragstellung (u. a. Betriebswechsel, Änderungen bei den Feldblock-, Feldstück- und/oder Schlagbezeichnungen, bei Änderungen der Feldblockgeometrien, bei Schlagteilungen/Schlagzusammenlegungen)
- zur Erstellung des jährlich zu bestätigenden Weideplanes für die Maßnahmen G6, G7 bzw. NG6, NG7 und NB4
- und zur Erstellung der Teichliste und des Teichpflegeplanes für die Maßnahmen T1–T5.

Ansprechpartner:

Klaus Blüthgen

Telefon: 03578 33-7460

E-Mail:

klaus.bluehgen@smul.sachsen.de

Claudia Pientak

Telefon: 03578 33-7461

E-Mail:

claudia.pientak@smul.sachsen.de

Cross Compliance-Kontrollen

Die Gewährung der Direktzahlungen, der Ausgleichszulage und der Zahlungen bei flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen ist an die Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen im gesamten Betrieb gebunden.

Die Prüfung dieser Anforderungen erfolgt in Landwirtschaftsbetrieben, die einerseits nach Risikogesichtspunkten und andererseits nach Zufall ausgewählt werden.

Bei den im Jahr 2010 durchgeführten Kontrollen wurden Verstöße insbesondere bei

- den Verpflichtungen nach der Nitrat-Richtlinie,
- der Einhaltung des Sperrzeitraums bei Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Codes 591, 592),
- der Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen,
- Vorgaben nach der Pflanzenschutzmittelrichtlinie

festgestellt.

Während der Prüfung werden ebenfalls die Anlagen und die Kapazitäten zum Lagern von Gülle, Jauche, Festmist und Silagesickersaft kontrolliert. Sie haben den Vorschriften der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftverordnung zu entsprechen.

Betriebe, die gemäß Düngeverordnung für Stickstoff und Phosphat bilanzpflichtig sind, haben den Nährstoffvergleich fristgemäß und formgerecht (bis zum 31. März des Folgejahres) zu erstellen. Hierzu können sie u. a. das Programm BEFU verwenden. Die Broschüre „Cross Compliance 2010“ beinhaltet ein Musterformular.

Ansprechpartner:

Christine Mann

Telefon: 03578 33-7442

E-Mail:

christine.mann@smul.sachsen.de

Westlicher Maiswurzelbohrer bleibt große Gefahr

Der Westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) ist einer der gefährlichsten Maisschädlinge der Welt.

Er ist in Nordamerika von Mexiko bis Kanada heimisch. 1992 wurde er erstmalig in Europa, im ehemaligen Jugoslawien, festgestellt. Seitdem breitet sich der Käfer – ein guter Flieger – zunehmend aus. Sein Verbreitungsgebiet in Europa umfasst schon Gebiete in Nachbarländern wie Polen, Tschechien, Österreich und Frankreich. 2007 fanden die ersten Einschleppungen in Baden-Württemberg und Bayern statt.

Der Westliche Maiswurzelbohrer hat in der EU einen Quarantänestatus. Bei seinem Erstauftreten müssen Sofortmaßnahmen eingeleitet werden, die zum Ziel haben, die wenigen Käfer zu vernichten, um das Gebiet weiterhin möglichst über viele Jahre befallsfrei zu halten. Dies erspart den Landwirten hohe Ertragsverluste oder den Einsatz von Insektiziden.

Der Westliche Maiswurzelbohrer gehört zu den Blattkäfern und ist gut 0,5 cm lang. Die Grundfarbe ist grünlich bis gelblich, wobei das Halsschild gelblich und der Kopf dunkel bis schwarz gefärbt ist. Die Käfer ernähren sich am Mais von den Narbenfäden, Pollen und zarten Maisblättern.

Die aus den Eiern schlüpfenden Larven verursachen durch ihren Fraß an den Maiswurzeln den Hauptschaden. Wenn aber Mais nicht in Selbstfolge angebaut wird, haben die im Boden befindlichen Larven keine Nahrung und sterben ab.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat am 10. Juli 2008 eine Eil-Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers erlassen.

Zur Überwachung des Zuflugs bauen Mitarbeiter des LfULG im Jahr 2011 auf Maisflächen, auf denen Mais in Nachfolge angebaut wird, Pheromonfallen auf.

Diese Überwachung ist von den betroffenen Landwirten zu dulden. Verdachtsfälle sollten umgehend dem LfULG gemeldet werden. Es besteht hierfür eine Meldepflicht!

Bei Feststellung eines Befalls erfolgt eine Abgrenzung des Gebietes in eine Befallszone (mindestens in einem Umkreis von 1 km um das Befallsfeld) und eine Sicherheitszone (mindestens in einem Umkreis von 5 km) um die Befallszone herum für mindestens drei Jahre.

Erhebliche Einschränkungen wie die Einhaltung der dreijährigen Fruchtfolge, bezogen auf die Einzelschläge unter Berücksichtigung der Kulturen in den zwei Jahren zuvor, oder alternativ eine zweijährige Anbaupause für Mais, bezogen auf die gesamte Zone, müssten von den betroffenen Landwirten eingehalten werden.

Zeitlich befristete Erntebeschränkungen (Ernte nicht vor dem 1. Oktober) sowie ein Verbringungsverbot von frischen Maispflanzen aus der Befallszone wären weitere Auflagen für die Betroffenen.

Die Fruchtfolge ist die wirksamste Methode, dem Westlichen Maiswurzelbohrer vorzubeugen.

Ansprechpartner:

Markus Büttner

Telefon: 03578 33-7425

E-Mail:

markus.buettner@smul.sachsen.de

Hartmut Wünsche

Telefon: 03578 33-7426

E-Mail:

hartmut.wuensche@smul.sachsen.de



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Präsidialabteilung/Öffentlichkeitsarbeit

Birgit Seeber, Telefon: +49 351 2612-9118, Telefax: +49 351 2612-9099, E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Außenstelle Kamenz

Garnisonsplatz 13, 01917 Kamenz

Dr. Falk Hohmann, Telefon: +49 3578 33-7400, Telefax: +49 3578 33-7412, E-Mail: Kamenz.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Mike Klaschka

Gestaltung und Satz:

Union Druckerei Dresden GmbH

Druck:

Union Druckerei Dresden GmbH

Redaktionsschluss:

28.01.2011

Gesamtauflagenhöhe:

8.600 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.